

Allgemeine Verkaufs- u. Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1) Es gelten ausschließlich unsere Verkaufs- u. Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben Ihre Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufs- u. Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wir hiermit widersprochen.

2. Angebot u. Angebotsunterlagen

1) Alle Abbildungen, Gewichts- u. Maßangaben in unseren Verkaufsunterlagen, Katalogen, Prospekten, Anzeigen etc. und in den von uns unterbreiteten Angeboten sind nur annähernd bestimmt, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zwischenverkauf der Ware bleibt vorbehalten.

2) An Abbildungen, Musterunterlagen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftliche Zustimmung.

3. Preis und Zahlungsbedingungen

1) Die angegebenen Preise gelten vorbehaltlich besonderer Vereinbarung " ab Werk " einschließlich Verladung. Zu den Preisen kommen die anteiligen Transportkosten, 1 % Verpackungszuschlag auf den Warenettowert und die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2) Lieferungen unter 130,00 EUR Nettowarenwert werden mit 10% Aufschlag berechnet.

3) bei Minderungen außerhalb einer Verkaufseinheit, berechnen wir 18% Couponaufschlag.

4) Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten., Verzugszinsen berechnen wir mit 4% über Diskont.

5) Der Käufer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises folgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

6) Zahlungen gelten an dem Tage als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können; sie werden jeweils auf die älteste fällige Schuld angerechnet.

7) Aufrechnungsrechte stehen den Verkäufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung / Lieferzeit

1) Die angegebenen Lieferzeiten gelten annähernd, es sei denn, daß wir schriftlich eine verbindliche Lieferfrist zugesagt haben. Der Beginn einer von uns verbindlich angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung ist an die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers gebunden.

3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihren Ablauf die Ware zum Versand gebracht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

4) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug so ist der Käufer berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Wertes der vom Verzug betroffenen Ware, maximal 10% dieses Wertes zu verlangen. Beruht der Verzug aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns daraus entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in den Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Verzug gerät.

5. Gefahrübergang, Transport, Rücknahme

1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung " ab Werk " vereinbart.

2) Die " ab Werk " an den Käufer zu liefernden Waren werden auf dessen Kosten von uns transportgerecht verpackt und gegen Transportschäden versichert. Wir erheben bei Geräten und Möbel dafür eine anteilige Transperversicherungspauschale von 1,95% des Nettowarenwertes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3) Wir haben unsere Verpackungen bei einen in allen deutschen Bundesländer zugelassenen dualen Entsorgungs- u. Recyclingsystem gem. § 6 Abs. 1 VerpackungsVO angemeldet und sind somit in Deutschland von der Rücknahme sämtlicher Verpackungen befreit. Euro-Paletten nehmen wir jedoch zurück.

4) Mit Bezug auf die Elektroaltgeräte-VO und das Elektro- u. Elektronikgeräte-G weisen wir darauf hin, daß die von uns gelieferten Geräte ausschließlich für gewerbliche Nutzung außerhalb privater Haushalte bestimmt sind. Eine Rücknahme der Geräte erfolgt nicht.

5) Bei Dekorationsstoffen u. Dekorationsfolien liefern wir ab 10 Verkaufseinheiten frachtfrei, bei Eventteppichen ab 3 Rollen frachtfrei, mit einer Spedition unserer Wahl, ansonsten berechnen wir die entstandenen Frachtkosten weiter. Breitgewebe werden aus der Freiauslieferung ausgeschlossen. Hier ist ein Versand nur mit TNT oder als Termingut möglich. Eilzustellungen und Termingut wird grundsätzlich weiterberechnet.

6. Garantie und Gewährleistung / Mängelrüge / Kulanzrücknahmen

1) Wir gewähren auf technische Produkte verschiedener Hersteller, die von den Hersteller festgelegten Garantienzeiten von 12 bzw. 24 Monaten. das gleiche gilt für Ersatzteillieferungen. Die gewährten Garantien gelten jeweils ab Rechnungserstellungsdatum.

2) Die Garantieleistung bezieht sich auf alle Mängel der Produkte, die nachweislich auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. Von der Garantie ausgenommen sind Teile, die infolge unsachgemäßer Bedienung oder Reparatur, wegen mangelhafter Wartung oder wegen normaler Abnutzung (Verschleißteile) unbrauchbar geworden sind.

3) Die Garantieleistung und die gesetzliche Gewährleistung beinhalten nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder den kostenlosen Ausbau, Transport und Ersatz des mangelhaften Teils. Der Käufer ist verpflichtet, den anlässlich der Nacherfüllung erforderlich werdenden Ausbau der mangelhaften Sache selbst vorzunehmen. Wir übernehmen die den Käufer dabei entstehenden Kosten, allerdings nur, soweit sie Selbstkosten des Käufers ohne Gewinnanteil sind. Kosten für den Einbau des ersetzten Teils werden nicht übernommen.

4) Die Erbringung einer Garantieleistung führt nicht zur Verlängerung der Garantiezeit. Bei einer Nacherfüllung in Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung erstreckt sich der Neubeginn der gesetzlichen Verjährung nur auf den gerügten und durch die Nacherfüllung noch nicht beseitigten Mangel.

5) Die von uns gelieferten technischen Geräte sind empfindlich und bedürfen sorgfältiger Wartung, Reinigung und Pflege. Sämtliche Mängelansprüche setzen voraus, daß die gelieferten Geräte ordnungsgemäß aufgestellt, in Betrieb genommen und gebraucht werden. Dabei sind die in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Wartungs-, Pflege- u. Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. Den Käufer obliegt der Nachweis, daß er die entsprechenden Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere bei Schäden, die durch aggressive Lebensmittel, wie zum Beispiel Essigsäure, Milchsäure etc. verursacht worden sein könnten.

6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

7) Weitergehende Ansprüche des Käufers - auch solche aus § 437 Nr. 3 BGB sind vorbehaltlich Absatz 6 ausgeschlossen. Wir haften deshalb weder aus der Garantie noch aus der gesetzlichen Gewährleistung für Schäden, die nicht an Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

8) Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gem. Absatz 5 ausgeschlossen. Beruht die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9) Bei Dekorationsstoffen u. Folien sind produktions- u. handelsübliche Toleranzen in Qualität, Farbe u. Menge im Rahmen und berechtigen nicht zur Reklamation. Die Qualitäten sind grundsätzlich zur Dekoration bestimmt. Ein Einsatz als Polster- oder Möbelstoffe bzw. in anderen Bereichen oder im Außeneinsatz ist mit uns abzustimmen. Bereits be- oder verarbeitete Ware schließt eine Beanstandung völlig aus.

10) Falls im Einzelfall Kulanzrücknahmen vereinbart werden, werden diese grundsätzlich nur gegen frachtfreie Rücksendung zu 80 % des Warenwertes gutgeschrieben. Gutschriftbetrag kann nur mit Neuauftrag verrechnet werden.

11) Mängelrüge bei Dekorationsstoffen und Folien sind vom Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb 3 Tagen, alle offenen, erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen nach Empfang der Ware den Verkäufer gegenüber schriftlich zu rügen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Versteckte Mängel müssen ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb 3 Tagen nach Feststellung, schriftlich angezeigt werden. Nach Zuschnitt oder begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist eine Beanstandung ausgeschlossen. Handelsübliche oder geringe, technische nicht vermeidbare Abweichungen der Ware in der Qualität, Farbe, Gewebekonstruktion, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Design, sowie Transparenz und der Oberflächenbeschaffenheit (bei Folie) berechtigen den Käufer nicht zur Erhebung einer Mängelrüge. Im Falle einer berechtigten Beanstandung hat der Käufer zunächst nur das Recht, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Warenrücksendungen ohne Einverständnis des Verkäufers sind nicht zulässig. Darüber hinaus sind jegliche Ersatzansprüche ausgeschlossen.

7. Haftungsausschluss

1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als unter Ziffer 6 vorgesehen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2) Soweit unsere Haftung für Schäden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt u. Sicherheiten

1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus den Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich erklärt. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Vertragserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwaltungskosten - anzurechnen.

2) Wir sind berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- u. sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für die uns insoweit entstandenen Kosten.

4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihn aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe der Forderung (einschließlich Umsatzsteuer) aus den Liefervertrag ab. Zur Einziehung dieser Forderung wird der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, diese Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Kommt es aber dazu, können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den (Dritt -) Schuldner die Abtretung mitteilt.

5) Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1) Erfüllungsort für alle Lieferungen u. Leistungen ist nach unserer Wahl Toppenstedt

2) Als Gerichtsstand wird Winsen/Luhe vereinbart

3) Es gilt deutsches Recht, die Geltung des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen

Fassung vom August 2011